

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz

Gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes,
BGBl. I Nr. 8/2017 idF. BGBl. I Nr. 87/2019

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Zielbild	3
1.1.1. Quantitativer Ausbau	3
1.1.2. Qualität der Tagesbetreuung	5
1.1.3. Diskriminierungsfreier Zugang zu ganztägigen Schulformen	6
1.1.4. Bedarfsorientierte Einrichtung ganztägiger Schulformen	6
1.1.5. Effiziente Organisation ganztägiger Schulformen	6
1.1.6. Nachhaltigkeit	7
1.2. Rahmenbedingungen	7
2. Mittel	9
2.1. Zweckzuschüsse als Anschubfinanzierung	9
2.2. Verfügbare Mittel	9
2.2.1. BIG-Mittel	9
2.2.2. 15a-Mittel	10
2.3. Empfänger der Mittel	11
2.4. Zweckentsprechende Mittelverwendung	12
2.5. Bemessungsparameter.....	13
3. Bedingungen für die Gewährung von Mitteln	14
3.1. Bedingungen im Verhältnis Bund – Land	14
3.1.1. Erstellung von Ausbauplänen	14
3.1.2. Qualität außerschulischer Betreuungseinrichtungen	14
3.1.3. Beibehaltung von Förderungen	15
3.2. Bedingungen im Verhältnis Land – Schulerhalter	15
3.2.1. Adäquate Infrastruktur	16
3.2.2. Adäquates Personal	16
3.2.3. Soziale Staffelung der Elternbeiträge	18
3.2.4. Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme	19

3.2.5. Keine Kostenüberwälzung auf den Bund	19
3.2.6. Öffnungszeiten	20
3.2.7. Nachhaltige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Investition	21
3.2.8. Nachhaltige Finanzierung	22
4. Verbesserung der schulischen Infrastrukturen	23
4.1. Förderbare Investitionen	23
4.2. Höchstbetrag.....	24
4.3. Erweiterung und Qualitätsverbesserung	25
4.4. Infrastrukturprojekte des Schuljahres 2018/19	25
5. Maßnahmen im Personalbereich	26
5.1. Förderbarer Personalaufwand	26
5.2. Höchstbetrag.....	26
6. Ferienbetreuung	27
7. Ausbaupläne	29
8. Mittelbereitstellung und Abrechnung	30
8.1. Zahlungen zwischen Bund und Ländern	30
8.2. Antragstellung durch die Schulerhalter	31
8.3. Prüfung der Anträge und Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter	31
8.4. Abrechnung.....	33
8.4.1. Abrechnung zwischen Land und Schulerhalter	33
8.4.2. Abrechnung zwischen Bund und Land	33
8.5. Controllingdaten	34
9. Pädagogische Qualitätssicherung.....	35
9.1. GTS-Konzept.....	35
9.2. Qualitätsdatenblatt	36

1. Einleitung

1.1. Zielbild

Das Bildungsinvestitionsgesetz definiert als Ziel ein **qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes** Angebot an Tagesbetreuung für **40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren** bzw. bei **85% der allgemein bildenden Pflichtschulen**.

Dieses Ziel soll, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro bis zum Jahr 2033 zur Verfügung.

Das Bildungsinvestitionsgesetz kann auf folgende konkrete Ziele heruntergebrochen werden:

1.1.1. Quantitativer Ausbau

Spätestens im Jahr 2033 sollen 40% der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen eine Tagesbetreuung besuchen und soll bei 85% der Standorte allgemein bildender Pflichtschulen eine schulische oder außerschulische Tagesbetreuung zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1). Der Ausbauplan des Bildungsinvestitionsgesetzes beschränkt sich dabei auf die schulische Tagesbetreuung, für die Messung der Zielerreichung werden aber auch die bestehenden außerschulischen institutionellen Betreuungseinrichtungen hinzugerechnet.

Im Schuljahr 2018/19 besuchten an allgemein bildenden Pflichtschulen österreichweit 132.511 Schülerinnen und Schüler eine ganztägige Schulform, das entspricht einer Betreuungsquote von 23%. Weitere 56.087 Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren wurden in außerschulischen Betreuungseinrichtungen (Horte und altersgemischte Betreuungsgruppen) betreut, was einem Anteil von 10% der Schüler/innen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen entspricht.

Der bisher erreichte Ausbaugrad variiert je nach Bundesland.

Tagesbetreuung 2018/19 nach Bundesland

Bundesland	Schüler/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen	Davon in schulischer Tagesbetreuung	Betreuungsquote schulische Tagesbetreuung	6 bis 15-jährige Kinder in außerschulischer Tagesbetreuung	6 bis 15-jährige Kinder in Tagesbetreuung gesamt	Betreuungsquote gesamt*
Burgenland	17.911	6.796	38%	1.200	7.996	45%
Kärnten	33.787	6.239	18%	4.319	10.558	31%
Niederösterreich	110.517	20.099	18%	10.160	30.259	27%
Oberösterreich	106.715	18.180	17%	13.089	31.269	29%
Salzburg	37.483	6.706	18%	2.531	9.237	25%
Steiermark	75.078	15.793	21%	2.785	18.578	25%
Tirol	52.157	5.473	10%	4.081	9.554	18%
Vorarlberg	31.369	8.325	27%	1.607	9.932	32%
Wien	109.754	44.900	41%	16.315	61.215	56%
Österreich	574.771	132.511	23%	56.087	188.598	33%

Quelle: definitiver Stellenantrag für allgemein bildende Pflichtschulen 2018/19, Kindertagesheimstatistik 2018/19: Horte und altersgemischte Betreuungsgruppen

* bezogen auf Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen

Um das Ziel von 40% der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen in Tagesbetreuung zu erreichen (Betreuungsquote gesamt), ist ein Ausbau um österreichweit rund 40.000 zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich. Damit wird eine Betreuungsquote von 30% in der schulischen Tagesbetreuung erreicht (vgl. § 2 Abs. 4b). 10% der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen sollen weiterhin außerschulisch betreut werden.

Ausbauziel Schüler/innen

	APS	KiTa*	Gesamt
Schüler/innen 2018/19	574.771		574.771
davon in Tagesbetreuung	132.511	56.087	188.598
Betreuungsquote derzeit	23%	10%**	33%
Ausbauziel Betreuungsquote	30%	10%**	40%
Ausbauziel Schüler/innen in Tagesbetreuung	172.511	56.087	228.598
Erforderlicher Ausbau Plätze	40.000		40.000

*Kindertagesheimstatistik 2018/19, 6- bis 15-jährige Kinder in Horten und altersgemischten Betreuungsgruppen

**bezogen auf APS-Schüler/innen

Um das Ziel von 85% der Standorte allgemein bildender Pflichtschulen mit einem schulischen oder einem im Umkreis befindlichen außerschulischen Tagesbetreuungsangebot zu erreichen, ist die erstmalige Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung an rund 780 Standorten erforderlich.

Ausbauziel Standorte

	APS	KiTa*	Gesamt
Schulstandorte 2018/19	4.621		4.621
davon mit Tagesbetreuung	2.144	1.005	3.149
Anteil der Standorte mit Tagesbetreuung derzeit	46%	22%**	68%
Ausbauziel Quote	63%	22%**	85%
Ausbauziel Standorte	2.923	1.005	3.928
Erforderlicher Ausbau Standorte	779		779

*Kindertagesheimstatistik 2018/19, Horte

**bezogen auf APS-Schüler/innen

Zusätzlich ist für die Erreichung beider Ziele erforderlich, dass sich der Anteil außerschulisch institutionell betreuter Kinder und die Zahl der Standorte außerschulischer Betreuungseinrichtungen nicht verringern. Unter einer institutionellen außerschulischen Tagesbetreuung sind insbesondere Horte und altersgemischte Betreuungseinrichtungen zu verstehen. Tageseltern fallen nicht darunter.

1.1.2. Qualität der Tagesbetreuung

Die Schule steht unter dem Anspruch steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Der Erhalt und weitere Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen soll daher den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen (§ 1 Abs. 2 Z. 1). Die Entwicklung und Sicherung der Schulqualität fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Schulaufsicht). Die pädagogische Qualität ganztägiger Schulformen wird auf Basis der Betreuungspläne (Bestandteil der Lehrpläne für Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen) im Rahmen des Bildungscontrollings gemäß § 5 BD-EG gesteuert. In die Schulqualität fließen aber auch Aspekte ein, die alleine vom Schulerhalter steuerbar sind, insbesondere was die Infrastruktur der Schule und das eingesetzte Personal mit Ausnahme der Lehrpersonen betrifft.

Das Bildungsinvestitionsgesetz hat in seinem Zielbild aber nicht nur die schulische Tagesbetreuung im Blick. Vielmehr soll eine flächendeckende und qualitätsvolle Tagesbetreuung gemeinsam mit außerschulischen Einrichtungen erreicht werden. Für die Qualität außerschulischer Betreuungseinrichtungen sind die Länder zuständig. Als bundesgrundsatzgesetzliches Qualitätskriterium kann die Qualifikation des einzusetzenden Personals gesehen werden, auf das in § 5 Abs. 9 neben anderen Kriterien, anhand derer die Qualität einer Tagesbetreuung beurteilt wird, Bezug genommen wird.

1.1.3. Diskriminierungsfreier Zugang zu ganztägigen Schulformen

Die Schule steht unter dem Anspruch, der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, dieselben Bildungschancen zu eröffnen (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Der Erhalt und weitere Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen soll daher die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahn fördern (§ 1 Abs. 2 Z. 2). Dem formal gleichen Zugang zur Bildung muss somit durch die Beseitigung faktischer Diskriminierungen, die dadurch entstehen, dass nicht genügend oder nicht adäquat ausgestattete Plätze zur Verfügung stehen oder deren Inanspruchnahme zu einer finanziellen Überforderung der Schülerinnen und Schüler führt, durch die Schulerhalter zum Durchbruch verholfen werden.

1.1.4. Bedarfsorientierte Einrichtung ganztägiger Schulformen

Der Erhalt und weitere Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen soll ein ganzjähriges bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen (§ 1 Abs. 2 Z. 3). Die Standorte ganztägiger Schulformen sind so festzulegen, dass sie dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. Dabei ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern abzustellen und unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülerinnen und Schülern zu führen (§ 8d Abs. 3 SchOG; konkret ist das entsprechende Ausführungsgesetz des betreffenden Bundeslandes maßgeblich).

1.1.5. Effiziente Organisation ganztägiger Schulformen

Bei der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule ist auf einen effizienten Mitteleinsatz Bedacht zu nehmen (§ 5 Abs. 1 BD-EG). Ein effizienter Mitteleinsatz steht im engen Zusammenhang mit einer effizienten Organisation des Schulbetriebs. Die Schulleitungen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Pädagogik und Sicherheit Gruppeneinteilungen effizient vorzunehmen (§ 5 BD-EG, § 8a SchOG), wobei sowohl auf eine effiziente Raumnutzung als auch auf einen effizienten Lehrpersonaleinsatz abgestellt wird.

Die für den Betreuungsteil gebildeten Gruppen sind auch die maßgebliche Organisationseinheit für jene Zeiten des Betreuungsteils, für die das Personal von den Schulerhaltern zur Verfügung gestellt wird, für das Anschubfinanzierungsmittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden können. Für die Förderwürdigkeit nach dem Bildungsinvestitionsgesetz ist es ausreichend, dass zumindest eine Gruppe im Betreuungsteil tatsächlich eingerichtet ist.

Die Schulerhalter unterstützen die effiziente Organisation durch die Bereitstellung entsprechenden Schulraums und entsprechend qualifizierten Personals, wobei auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Schule Rücksicht genommen wird.

1.1.6. Nachhaltigkeit

Mit dem Bildungsinvestitionsgesetz tätigt der Bund eine Investition in die Zukunft, um den gewandelten gesellschaftlichen Anforderungen an eine Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren auf Dauer gerecht zu werden. Aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes geförderte Investitionen müssen daher nachhaltig sein. Dies trifft sowohl auf die Auswahl der Standorte zu, die für die absehbare Zukunft Bestand haben sollen, als auch auf die Finanzierung.

1.2. Rahmenbedingungen

Die institutionelle Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren kann im Rahmen einer ganztägigen Schulform oder in einer außerschulischen Betreuungseinrichtung erfolgen. Je nachdem, welche Art der Tagesbetreuung vor Ort geführt wird, unterliegt diese unterschiedlichen Zuständigkeiten und gesetzlichen Regelungen. Die wesentlichen Zwecke beider Arten sind aber dieselben: Durch eine qualitätsvolle Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden. Auch die Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung und beim Erreichen eines Bildungsziels steht damit in Zusammenhang. Somit können alle Formen der institutionellen Tagesbetreuung, die diese Zwecke erfüllen, als gleichwertig angesehen werden. Durch diese Gesamtsicht kann das Ziel einer flächendeckenden Versorgung Österreichs mit ausreichenden Tagesbetreuungsplätzen effizient erreicht werden.

Während für die sonstigen Betreuungseinrichtungen im Wesentlichen die Länder zuständig sind, ist die Zuständigkeit für ganztägige Schulformen zwischen Bund und Ländern geteilt. In der gemeinsamen Verantwortung (kooperativer Bundesstaat) für eine flächendeckende und qualitätsvolle Tagesbetreuung und in der besonderen Verantwortung des Bundes für die Schule

- stellt der Bund Mittel für den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Schulformen zur Verfügung,
- behalten die Länder allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb ganztägiger Schulformen bisher gewährte Förderungen bei,
- legen die Länder in ihrer Zuständigkeit für die Schulerhaltung, gegebenenfalls gemeinsam mit den Gemeinden, in Ausbauplänen Ziele für den Ausbau ganztägiger Schulformen fest,
- gewähren die Länder nur unter den im Bildungsinvestitionsgesetz enthaltenen Bedingungen Bundesmittel an die Schulerhalter,
- entwickelt und sichert der Bund die Schulqualität an ganztägigen Schulformen (Bildungscontrolling, siehe auch Kapitel 9) und
- berichten die Länder dem Bund anhand von festgelegten Kriterien über die Qualität der außerschulischen institutionellen Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren.

Das Fördermodell des Bildungsinvestitionsgesetzes ist – der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die äußere Organisation der Pflichtschulen, insbesondere die Schulerhaltung, nachempfunden – zweistufig aufgebaut.

In der ersten Stufe geht es im Verhältnis Bund – Land um

- die strategische Planung und Festlegung von Zielen,
- die Abwicklung der Transferzahlungen an die Länder,
- die Abrechnung der tatsächlich den Schulerhaltern gewährten Mittel und
- die Überprüfung der grundsätzlichen zweckentsprechenden Mittelverwendung (inklusive Einzelfallüberprüfung bei Stichproben),

in der zweiten Stufe im Verhältnis Land – Schulerhalter um

- das Vorliegen der Voraussetzung der Förderwürdigkeit,
- die sachliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Anträge der Schulerhalter,
- die konkrete Gewährung von Mitteln und
- die Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Die Mittel können sowohl für Investitionen in die schulische Infrastruktur als auch zur Abdeckung des Personalaufwands im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen verwendet werden. Zur Abrundung des schulischen Angebots kann aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes auch die außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen gefördert werden. Für sonstige außerschulische Betreuungseinrichtungen dürfen keine Förderungen aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes gewährt werden.

Die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zu treffen sind, werden durch diese Richtlinie festgelegt. Dies betrifft das Verhältnis zwischen Bund und Ländern und die Grundsätze für das Verhältnis zwischen Land und Schulerhaltern. Die Länder können auf Basis dieser Grundsätze nähere Vorkehrungen für die Gewährung der Mittel an die Schulerhalter treffen. Diese Richtlinien der Länder sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.

Die in dieser Richtlinie zitierten Gesetzesstellen beziehen sich, soweit nicht anders angeführt, auf das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 idF. BGBl. I Nr. 87/2019.

2. Mittel

2.1. Zweckzuschüsse als Anschubfinanzierung

Zur Erreichung des Ziels einer qualitätvollen und flächendeckenden Tagesbetreuung für 40% der Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85% der Standorte allgemein bildender Pflichtschulen werden mit dem Bildungsinvestitionsgesetz Anschubfinanzierungsmittel bereitgestellt, um den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Schulformen zu unterstützen. Der Bund übernimmt hier in Form von Zweckzuschüssen die Finanzierung von Aufgaben, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage von den Ländern oder Gemeinden als Schulerhalter zu tragen und selbst zu finanzieren wären.

Durch diese Mittel des Bundes sollen, wie auch schon durch jene der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die insgesamt für ganztägige Schulformen verfügbaren Mittel aufgestockt werden. Es werden daher in Summe nicht bereits von den Schulerhaltern getragene Kosten übernommen (keine Kostenüberwälzung auf den Bund!), sondern zusätzliche Mittel bereitgestellt, um auch zusätzliche Leistungen zu erbringen.

In Anlehnung an den Verteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (vgl. § 10 Abs. 1 FAG 2017) ist für die Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ein Kofinanzierungsmodell vorgesehen, wonach 70% der jeweiligen Höchstbeträge vom Bund und 30% von den Ländern bzw. Schulerhaltern zu tragen sind (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4, vgl. auch Punkte 4.2 und 5.2). Die Aufwendungen der Schulerhalter können daher immer nur zu 70% der tatsächlichen Aufwendungen aus Bundesmitteln ersetzt werden, es sei denn, es ist eine Abdeckung von bis zu 100% gemäß § 11 Abs. 3 möglich (siehe Punkte 2.2.2, 4.2 und 5.2).

2.2. Verfügbare Mittel

2.2.1. BIG-Mittel

Den Ländern stehen in den Kalenderjahren 2020 bis 2033 maximal die Mittel gemäß § 2 Abs. 2 zur Verfügung (BIG-Mittel):

	2020	2021	2022	2023 bis 2033
Burgenland	1 103 118,25	1 018 263,00	1 018 263,00	je 1 035 234,05
Kärnten	2 173 912,98	2 006 688,90	2 006 688,90	je 2 040 133,72
Niederösterreich	6 248 313,18	5 767 673,70	5 767 673,70	je 5 863 801,59
Oberösterreich	5 482 909,90	5 061 147,60	5 061 147,60	je 5 145 500,06
Salzburg	2 055 989,33	1 897 836,30	1 897 836,30	je 1 929 466,90
Steiermark	4 693 066,30	4 332 061,20	4 332 061,20	je 4 404 262,22

Tirol	2 739 935,25	2 529 171,00	2 529 171,00	je 2 571 323,85
Vorarlberg	1 430 684,45	1 320 631,80	1 320 631,80	je 1 342 642,33
Wien	6 572 070,36	6 066 526,50	6 066 526,50	je 6 167 635,28
Österreich	32 500 000,00	30 000 000,00	30 000 000,00	je 30 500 000,00

Diese Mittel können in den Jahren 2020 bis 2033 zur Gewährung von Mitteln gemäß § 3 (Infrastruktur für ganztägige Schulformen) und § 4 (Personal für ganztägige Schulformen und Ferienbetreuung) an die Schulerhalter verwendet werden:

- zumindest 75% im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen (§ 2 Abs. 4, siehe auch Punkt 2.4) und
- bis zu 25% für bestehende Betreuungsplätze (§ 2 Abs. 4a).

Wenn in einem Bundesland im betreffenden Schuljahr bereits 30% der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen eine ganztägige Schulform besuchen, können bis zu 100% der BIG-Mittel für bestehende Betreuungsplätze verwendet werden (§ 2 Abs. 4b).

Nach jeweils zwei Jahren verfallen die nicht verwendeten BIG-Mittel und sind an den Bund zurückzuzahlen (erstmals nach der Abrechnung 2022 jene aus 2020, siehe Punkt 8.1).

2.2.2. 15a-Mittel

Hinzu kommen 80% der je Bundesland nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (§ 2 Abs. 2b), die bis in das Jahr 2022 (Projekte des Schuljahres 2021/22) verwendet werden können (15a-Mittel):

- zur Gewährung von Mitteln gemäß § 3 (Infrastruktur für ganztägige Schulformen) und § 4 (Personal für ganztägige Schulformen und Ferienbetreuung) an die Schulerhalter
 - nach Bedarf bis zur Gänze im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen, und
 - nach Bedarf bis zur Gänze für bestehende Betreuungsplätze (§ 2 Abs. 4a)
- nach Bedarf für Infrastrukturprojekte, die noch im Schuljahr 2018/19 hätten abgerechnet werden können (§ 2 Abs. 5, siehe auch Punkt 4.4),
- bis zu 5% für über den Bund bereitgestelltes Personal zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen (§ 11 Abs. 1; die Modalitäten der Inanspruchnahme werden gesondert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geregelt) und
- zur Gewährung der Höchstbeträge gemäß § 3 und § 4 zu 100% aus Bundesmitteln (§ 11 Abs. 3).

Ab dem Jahr 2023 (für Projekte ab dem Schuljahr 2022/23) stehen 15a-Mittel und die dafür vorgesehenen besonderen Verwendungsarten nicht mehr zur Verfügung. In den Jahren 2020 bis 2022 nicht verwendete 15a-Mittel verfallen und sind im Jahr 2022 an den Bund zurückzuzahlen (siehe Punkt 8.1).

2.3. Empfänger der Mittel

Empfänger der Mittel gemäß § 3 und § 4 sind die Schulerhalter der betreffenden ganztägigen Schulform.

Die Mittel können unter denselben Bedingungen an öffentliche und private Schulerhalter gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln an private Schulerhalter ist, dass die betreffende ganztägige Schule mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist.

Förderbar sind daher:

- ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Praxisschulen,
- ganztägig geführte private Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen (siehe Kapitel 6) an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung.

Unter einer schulischen Tagesbetreuung ist ausschließlich der Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform zu verstehen, der neben der Freizeit verpflichtend auch aus Lernzeiten besteht (§ 8 lit. j SchOG), bzw. ein entsprechendes schulisches Angebot einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die Aufgaben des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen sind seit dem Schuljahr 2015/16 in den Lehrplänen der betroffenen Schularten im Rahmen der sogenannten Betreuungspläne verankert.

Andere Arten von Nachmittagsbetreuungen, die zwar in einem Naheverhältnis zur Schule angeboten werden, aber nicht den Anforderungen des § 8 lit. j SchOG genügen, sind als außerschulische Betreuungseinrichtungen zu verstehen. Für derartige außerschulische Betreuungsangebote wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse dürfen keine Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden.

Als Bezugsgröße für die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz können daher nur Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, die entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen für die schulische Tagesbetreuung angemeldet sind bzw. einen entsprechenden Betreuungsteil einer ganztägig geführten Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen.

Es macht keinen Unterschied, ob der Betreuungsteil in getrennter oder verschränkter Form geführt wird.

Bei privaten Schulerhaltern ist es irrelevant, ob diese Subventionen zum Lehrpersonalaufwand gemäß § 17 oder § 21 des Privatschulgesetzes erhalten.

Auch für öffentliche Schulen, deren Schulerhalter das Land ist oder für die das Land auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift gemäß § 10 letzter Satz PflSchErh-GG das für den Betreuungsteil erforderliche Personal beistellt, können Mittel gewährt werden. Empfänger ist in diesen Fällen direkt das Land. Die für andere Schulerhalter geltenden Bedingungen sind auch vom Land einzuhalten.

2.4. Zweckentsprechende Mittelverwendung

Entsprechend dem Ziel eines flächendeckenden Angebots an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen und anderen Betreuungseinrichtungen für 40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen (tatsächliche Führung einer Tagesbetreuung) gibt es zwei Kriterien zur Feststellung der Zweckentsprechung:

- Quantitativ, wonach
 - die Höchstbeträge gemäß § 3 und § 4 nicht überschritten werden dürfen und
 - mindestens 75% der Mittel gemäß § 2 Abs. 4 im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen in der schulischen Tagesbetreuung und Ferienbetreuung verwendet werden müssen, sofern nicht bereits 30% der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen eine ganztägige Schulform besuchen.
- Qualitativ, wonach
 - die Mittel nur für Infrastruktur und Personal für ganztägige Schulformen verwendet werden dürfen (§ 3 und § 4) und
 - die Bedingungen des § 5 einzuhalten sind.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist auf zwei Ebenen relevant:

- im Verhältnis Land – Schulerhalter bei der Prüfung der Anträge und der Abrechnung im konkreten Fall, wobei eine Überprüfung von Stichproben durch den Bund möglich ist;
- im Verhältnis Bund – Land bei der Abrechnung in aggregierter Form.

Die Zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß § 2 Abs. 4 wird durch die Ausbaupläne gemäß § 5 Abs. 7 sichergestellt (siehe Kapitel 7).

2.5. Bemessungsparameter

Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Höchstbeträge für die Gewährung von Mitteln (§ 3 und § 4; siehe dazu im Detail Kapitel 4 und 5) ist die Anzahl der geführten Gruppen im Betreuungsteil der ganztägigen Schulform.

Gemäß § 9 Abs. 5 SchUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil die in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung).

Gemäß § 8a Abs. 1 Z. 6 SchOG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen, bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Auf diesen Gruppenbegriff wird im Bildungsinvestitionsgesetz Bezug genommen. In Hinblick auf einen effizienten Mitteleinsatz ist jedoch darauf hinzuwirken, die Zahl der Betreuungsgruppen möglichst gering zu halten. Dem zu Folge variieren die Zahl und Zusammensetzung der Betreuungsgruppen an den Tagen der Woche. Die Identität einer Gruppe kann daher nicht analog einer Klasse über die gesamte Woche festgestellt werden. Daher ist die Zahl der Gruppen über den Verlauf der Woche gesehen maßgeblich. Bei unterschiedlicher Gruppenanzahl an den einzelnen Tagen wäre eine Aliquotierung anzustreben.

Um einen Gleichklang bei der Lehrpersonal-Ressourcenbewirtschaftung und der Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz herzustellen, kann auch eine für die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen verwendete andere Bemessungsgröße, die im Zusammenhang mit den schulautonomen Gruppengrößen in Abhängigkeit von der den Schulen zugeteilten Lehrpersonalressourcen gemäß § 8a SchOG einer Betreuungsgruppe gleichzuhalten ist, als Bezugspunkt herangezogen werden.

3. Bedingungen für die Gewährung von Mitteln

Die Bedingungen gemäß § 5, die die inhaltlichen Anforderungen an die schulische Tagesbetreuung konkretisieren, betreffen das Verhältnis Bund – Land oder das Verhältnis Land – Schulerhalter.

3.1. Bedingungen im Verhältnis Bund – Land

3.1.1. Erstellung von Ausbauplänen

Die Länder erstellen Ausbaupläne für ganztägige Schulformen und die Ferienbetreuung, aktualisieren diese jährlich und bringen sie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis. (§ 5 Abs. 7)

Zumindest 75% der Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz stehen für einen zielgerichteten Ausbau ganztägiger Schulformen (inklusive Ferienbetreuung) zur Verfügung, um eine bedarfsgerechte flächendeckende Tagesbetreuung für 40% der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen und anderen Betreuungseinrichtungen bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen zu erreichen. Eine Planung des Ausbauszenarios ist dafür unerlässlich. Aufbauend auf dem Ist-Stand werden Maßnahmen festgelegt, die mit den vorhandenen Mitteln die gesteckten Ziele bestmöglich erreichen. Dabei ist jedenfalls auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen, auf die räumliche Verteilung der Betreuungseinrichtungen und den Bedarf der Bevölkerung Bezug zu nehmen.

Eine detaillierte Darstellung dieses dem Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan der Bildungsdirektion nachempfundenen Planungsdokuments findet sich in Kapitel 7 und im Anhang.

3.1.2. Qualität außerschulischer Betreuungseinrichtungen

Die Länder berichten dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Qualität außerschulischer Betreuungseinrichtungen. (§ 5 Abs. 9)

Dem Ausbauziel des Bildungsinvestitionsgesetzes liegt die Annahme zu Grunde, dass außerschulische Betreuungseinrichtungen den schulischen im Wesentlichen qualitativ gleichwertig sind.

Diesen Gedanken aufgreifend definiert das Bildungsinvestitionsgesetz fünf Indikatoren, anhand derer die Qualität der außerschulischen Einrichtungen gesamthaft beurteilt werden kann:

- Qualifikation des eingesetzten Personals,
- eine adäquate individuelle Lernunterstützung,
- ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern,
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und
- eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung.

Es ist ein Zwischenbericht nach fünf Jahren (im Jahr 2025) und ein Endbericht im Jahr 2033 vorgesehen. Damit soll evaluiert werden, ob die dem Bildungsinvestitionsgesetz zu Grunde liegende Annahme, dass außerschulische Betreuungseinrichtungen der schulischen Tagesbetreuung im Wesentlichen qualitativ gleichwertig sind und so das Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht erreicht werden kann (vgl. § 10 Abs. 1).

3.1.3. Beibehaltung von Förderungen

Die Länder belassen allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährte Fördermittel. (§ 5 Abs. 11)

Die Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz sollen die insgesamt für ganztägige Schulformen bereitstehenden Mittel erhöhen und als Anschubfinanzierung dienen und nicht eine Abwälzung der Finanzierungsverantwortung auf den Bund bewirken. Mit der Inanspruchnahme der Mittel gemäß § 2 verpflichten sich die Länder daher, eigene Fördermittel für ganztägige Schulformen nicht durch jene aus dem Bildungsinvestitionsgesetz zu ersetzen, sondern diese damit zu ergänzen.

3.2. Bedingungen im Verhältnis Land – Schulerhalter

Die Bedingungen im Verhältnis zwischen Land und Schulerhalter sind teilweise Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln und teilweise Verpflichtungen, die durch die Inanspruchnahme eingegangen werden. Sie beziehen sich in der Regel sowohl auf die Gewährung von Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen als auch für Personalmaßnahmen.

Die Voraussetzungen müssen bereits bei der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter vorliegen und sind vom Land zu prüfen (siehe Punkt 8.4.1).

Verpflichtungen sind auf die Zukunft gerichtet. Hinsichtlich dieser müssen die Schulerhalter gegenüber dem Land eine Erklärung abgeben, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen

werden. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist somit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln, doch kann ein Antrag in den Folgejahren abgewiesen werden, wenn diese Bedingungen in den vorangegangenen Jahren trotz Gewährung von Mitteln nicht eingehalten wurden.

3.2.1. Adäquate Infrastruktur

Die schulische Infrastruktur entspricht den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen ganztägigen Schulform. (§ 5 Abs. 3 Satz 2)

Schon § 7 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes bestimmt, dass jede Schule in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen hat. Korrespondierend dazu ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der für das Qualitätsmanagement an der Schule verantwortlich ist, gemäß § 56 Abs. 4 SchUG verpflichtet, dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel an der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtung zu melden.

Diesen Umstand greift § 5 Abs. 3 auf, wonach bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitativ hochwertigen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen ist.

Dazu zählen:

- die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen,
- die Schaffung adäquater Bereiche für die Sport- und Freizeitgestaltung,
- die Adaptierung von Räumlichkeiten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern oder die Bildung von Kleingruppen zu ermöglichen,
- die Forcierung des Ausbaus einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur und
- die Schaffung adäquater Räumlichkeiten für die Verpflegung.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit jedenfalls einzuhalten.

3.2.2. Adäquates Personal

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen ein. (§ 5 Abs. 4)

Der wesentliche Aspekt für das Gelingen einer qualitätvollen Tagesbetreuung ist die Verwendung von entsprechend qualifiziertem Personal. Für in den Lernzeiten eingesetzte Lehrpersonen ist das Land verantwortlich. Für die Beistellung des für den Betreuungsteil erforderlichen sonstigen Personals haben die Schulerhalter in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können, sofern landesgesetzlich keine andere Art der Beistellung vorgesehen ist (§ 10 PflSchErh-GG). Welches Personal für den Einsatz in ganztägigen Schulformen erforderlich ist, ist in § 8 lit. j SchOG geregelt. Demnach dürfen eingesetzt werden:

- in der individuellen Lernzeit
 - Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
 - Erzieherinnen und Erzieher und
 - Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe,
- in der Freizeit (einschließlich Verpflegung)
 - Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
 - Erzieherinnen und Erzieher,
 - Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe,
 - Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen und
 - Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Unter Erzieherinnen und Erziehern sind gemäß § 8 lit. I SchOG Personen zu verstehen, die die Reife und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben. Diese Qualifikation entspricht dem fachlichen Anstellungserfordernis für Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen gemäß § 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend deren fachliche Anstellungserfordernisse (BGBl. Nr. 406/1968, siehe auch § 5 Abs. 9 Z. 1). Daraus kann geschlossen werden, dass jenes Personal, das nach den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen als Erzieherin oder Erzieher an Horten oder Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen eingesetzt werden darf, auch im Freizeitteil ganztägiger Schulformen verwendet werden kann. Gemäß § 3 des erwähnten Grundsatzgesetzes kann die Landesgesetzgebung vorsehen, dass auch Personen mit anderen, näher definierten Qualifikationen verwendet werden dürfen, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die oben genannten Anstellungserfordernisse erfüllt. Im Ergebnis können daher im Bedarfsfall auch diese Personen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen eingesetzt werden, wobei bei einer in Aussicht

genommen dauernden Verwendung jedenfalls eine Nachqualifizierung entsprechend den Bestimmungen des § 8 lit. j SchOG erforderlich ist.

3.2.3. Soziale Staffelung der Elternbeiträge

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind sozial gestaffelt. (§ 5 Abs. 5)

Wie schon in § 14 PflSchErh-GG vorgesehen dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck bestimmt § 5 Abs. 5, dass die Schulerhalter eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen haben. Als Vorbild kann hier § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, dienen.

Der Zweck der sozialen Staffelung ist, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren finanzielle Möglichkeiten durch einen kostendeckenden Beitrag überlastet wären, nicht aus diesem Grund vom Besuch einer ganztägigen Schulform ausgeschlossen sein sollen. Der Zugang soll unabhängig vom finanziellen Hintergrund möglich sein. Dies ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die bundesfinanzierten Lernzeiten der Schulgeldfreiheit unterliegen.

Durch die gemäß § 3 gewährten Mittel werden die Schulerhalter hinsichtlich der Investitionen in die Infrastruktur finanziell entlastet, durch jene gemäß § 4 hinsichtlich des Personalaufwands. Diese finanzielle Entlastung insbesondere hinsichtlich des laufenden Aufwands soll zur Finanzierung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge verwendet werden.

Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist (Vergleichsmaßstab ist die Staffel des § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994). Jedenfalls aber muss eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Das Schulgeld, das für Schülerinnen und Schüler in Privatschulen zu bezahlen ist, wird vertraglich vereinbart. Wenn Privatschulerhalter Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen auch sie Schülerinnen und Schülern entsprechend deren finanziellem Hintergrund eine Ermäßigung oder Befreiung vom Entgelt für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform gewähren.

3.2.4. Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme

Die Schulerhalter leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag, diskriminierenden Aufnahmepraktiken in ganztägige Schulformen faktisch entgegenzuwirken. (§ 5 Abs. 8)

Grundsätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, in die ganztägige Schulform aufgenommen zu werden. Wenn jedoch nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen oder diese nicht den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgestattet sind, können nicht alle Schülerinnen und Schüler, die sich für den Betreuungsteil angemeldet haben, eine ganztägige Schulform besuchen. Diese Mangelsituation, der nur der Schulerhalter Abhilfe schaffen kann, kann zu diskriminierenden Aufnahmepraktiken führen und insbesondere Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch einer ganztägigen Schulform auf Grund ihrer besonderen pädagogischen Bedürfnisse von Vorteil wäre, vom Besuch ausschließen, weil sie andere „Aufnahmekriterien“ nicht erfüllen. § 5 Abs. 8 soll dahingehend auf die Schulerhalter einwirken, dass diese genügend und entsprechend ausgestattete Betreuungsplätze bereitstellen, um bei der Aufnahme jedenfalls auch auf besondere pädagogische Bedürfnisse Bedacht nehmen zu können.

Diesem Erfordernis ist auch mit der Bereitstellung von adäquaten Betreuungsplätzen in einer anderen Betreuungseinrichtung genüge getan.

3.2.5. Keine Kostenüberwälzung auf den Bund

Die Schulerhalter haben keine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform eingeschränkt oder eingestellt. (§ 5 Abs. 6)

Aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes können ausschließlich ganztägige Schulformen finanziert werden. Dies könnte dazu führen, dass Schulerhalter ihre bestehenden außerschulischen Einrichtungen zu Gunsten einer ganztägigen Schulform einschränken oder einstellen, um in den Genuss der Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz zu kommen.

Aus der nunmehrigen Intention des Bildungsinvestitionsgesetzes, gleichwertige außerschulische Betreuungseinrichtungen zu erhalten und keine Kostenüberwälzung auf den Bund zu schaffen, sind jene Schulerhalter von einer Förderung ausgenommen, die eine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten einer schulischen eingeschränkt oder eingestellt haben. Unter einer solchen Einschränkung ist auch der Entzug von Fördermitteln für außerschulische Betreuungseinrichtungen zu verstehen.

Das Bildungsinvestitionsgesetz verbietet eine solche Einschränkung oder Einstellung nicht, dies würde die Bundeskompetenz überschreiten, aber es schließt die Förderwürdigkeit der an deren Stelle tretenden ganztägigen Schulformen aus.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung dennoch gewährt werden. Diese Ausnahmebestimmung beruht auf dem Bestreben, eine möglichst effiziente Tagesbetreuung anzubieten, es also unwirtschaftlich wäre, eine bestehende außerschulische Einrichtung neben einer schulischen Tagesbetreuung weiter zu betreiben. Das bloße Bestehen beider Betreuungseinrichtungen reicht dazu jedenfalls nicht aus.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung ist zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt
- in der außerschulischen Betreuungseinrichtung altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen geführt werden und dadurch kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen besteht, oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

Keinesfalls darf es zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

3.2.6. Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform ist bedarfsgerecht geöffnet. (§ 5 Abs. 1)

Eine bedarfsorientierte Tagesbetreuung muss Öffnungszeiten aufweisen, die dazu geeignet sind, eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen. Im Schulzeitgesetz ist daher vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16:00 Uhr geöffnet sein müssen. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein.

Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich. Ein solcher Bedarf ist jedenfalls an den Tagen gegeben, an denen mindestens so viele Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern, siehe Punkt 1.1.4).

3.2.7. Nachhaltige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Investition

Die Investition in die Infrastruktur der ganztägigen Schulform entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der Bestand der ganztägigen Schulform kann vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden. (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 3)

Die im Bildungsinvestitionsgesetz bereitgestellten Bundesmittel sind Anschubfinanzierungsmittel mit einer langfristigen Perspektive. Investitionen sollen daher nur in Standorte getätigt werden, die Aussicht auf Bestand haben. Darin ist auch ein Element der Bedarfsorientierung zu sehen. Dieser Bedarf ist nicht nur aktuell, sondern langfristig zu beurteilen.

Dass Investitionen in Standorte, von denen bekannt ist, dass sie, aus welchem Grund auch immer, in den nächsten Jahren geschlossen werden, nicht zielführend sind, versteht sich von selbst und würde der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Um die Nachhaltigkeit einer Investition beurteilen zu können, ist aber eine längerfristige Prognose zu Grunde zu legen.

Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter. Wenn nicht einmal diese Grundvoraussetzung gegeben ist, dann ist die Investition keinesfalls förderfähig. Als Anhaltspunkt können hier die von der Statistik Austria bereitgestellten Bevölkerungsstatistiken und -prognosen (Zeithorizont 20 Jahre) herangezogen werden.

Kann schlüssig dargelegt werden, dass durch eine Investition in die Schulinfrastruktur oder andere Maßnahmen, wie etwa Betriebsansiedelungen, Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden kann und entgegen einer Prognose nach den derzeitigen Verhältnissen in Zukunft mit einer ausreichenden Zahl an schulpflichtigen Kindern gerechnet werden kann, gilt dieser Standort als gesichert.

Von dieser Grundvoraussetzung zu unterscheiden ist das für die Entscheidung über eine Investition ebenfalls wesentliche Kriterium, wie viele dieser Schülerinnen und Schüler in Zukunft ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen werden. Für die Zwecke der Förderwürdigkeit aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ist es ausreichend, wenn aktuell ein Bedarf besteht und die demografische Entwicklung erwarten lässt, dass auch in Zukunft genügend potenzielle Schülerinnen und Schüler für ganztägige Schulformen vorhanden sein werden.

Das Erfordernis der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht dem Grundsatz jeder öffentlichen Haushaltsführung und ist bereits im Bundes-Verfassungsgesetz verankert (für Gemeinden etwa in Art. 119a Abs. 2 B-VG). Es gilt natürlich auch für die Investition in die Infrastruktur öffentlicher Schulen. Für Privatschulerhalter gilt dieses Verfassungsgebot nicht, doch können öffentliche Mittel in Form von Förderungen nur für Projekte gewährt werden, die ebenfalls diesem Erfordernis genügen.

3.2.8. Nachhaltige Finanzierung

Die Schulerhalter tragen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulform Sorge. (§ 5 Abs. 10)

Um diese Nachhaltigkeit sicherzustellen, nimmt § 5 Abs. 10 darauf Bezug, dass bei Qualitätsverbesserungen in bestehenden Gruppen, für die dann gemäß § 4 Abs. 2 auch Personalkosten übernommen werden, für den Schulerhalter im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Personalkosten für diese Gruppe noch nicht aus Bundesmitteln abgedeckt wurden, ein finanzieller Minderbedarf entsteht. Durch die Bestimmung des § 5 Abs. 10 soll eine Art Zweckwidmung für diesen finanziellen Minderbedarf für ganztägige Schulformen geschaffen werden. Wenn die Mittel nun nicht mehr für den Personalaufwand ganztägiger Schulen verwendet werden müssen, dann sollen sie primär für nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendige Investitionen in die Infrastruktur verwendet werden.

Bisher für die schulische Tagesbetreuung verfügbare Eigenmittel der Länder und Gemeinden sollen auch weiterhin für diesen Zweck verfügbar bleiben und nicht durch Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ersetzt werden.

4. Verbesserung der schulischen Infrastrukturen

Durch die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle Tagesbetreuung an einer Schule überhaupt stattfinden kann. Sie wird je Gruppe nur einmalig gewährt.

4.1. Förderbare Investitionen

Förderbare Investitionen sind insbesondere (§ 3 Abs. 3)

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum) ausnahmsweise auch für Schülerinnen und Schüler benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere bei Groß- und

Neubauprojekten ist jedoch darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

4.2. Höchstbetrag

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 55 000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

In den Jahren 2020 bis 2022 können bis zu 100% dieses Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

In den Jahren 2023 bis 2033 bzw. wenn keine 15a-Mittel vorhanden sind, können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

In beiden Fällen dürfen maximal die tatsächlich angefallenen Investitionskosten abzüglich allfällig gewährter Förderungen der Länder (vgl. § 5 Abs. 11) und Zuwendungen Dritter zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen der ganztägigen Schulform gewährt werden. Dadurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Die Länder können, insbesondere nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Ausbaupläne, auch einen geringeren Betrag gewähren als den gemäß § 3 maximal zu gewährenden Betrag.

Aus eigenen Mitteln können die Länder darüberhinausgehende zusätzliche Mittel gewähren.

Beispiele:

Investition des Schulerhalters	440 000	440 000	300 000	500 000
Gruppen	8	8	8	8
Gruppen x 55 000	440 000	440 000	440 000	440 000
Höchstbetrag	440 000	440 000	300 000	440 000
70% des Höchstbetrags	308 000	308 000	210 000	308 000
Ergänzende Mittelverwendung gemäß § 11 Abs. 3	ja	nein	nein	nein
Insgesamt maximal aus Bundesmitteln	440 000	308 000	210 000	308 000
Förderung das Landes (beispielhaft)	0	66 000	0	192 000
Schulerhalteranteil	0	66 000	90 000	0

4.3. Erweiterung und Qualitätsverbesserung

Es werden zwei Fälle einer Investition in die Infrastruktur unterschieden:

- die erstmalige Einrichtung einer ganztägigen Schulform oder Erweiterung einer bestehenden ganztägigen Schulform (§ 3 Abs. 1a) und
- eine Qualitätsverbesserung der Infrastruktur einer bestehenden ganztägigen Schulform (§ 3 Abs. 4)

Diese Unterscheidung korrespondiert mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und 4a, wonach mindestens 75% der BIG-Mittel im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen zu verwenden sind. Neue Betreuungsplätze können nur durch eine Maßnahme geschaffen werden, die darauf gerichtet ist, die Kapazität einer ganztägigen Schulform zu erweitern. Dies ist dann der Fall, wenn an einem Standort eine ganztägige Schulform neu eingerichtet wird oder wenn an einer bestehenden ganztägigen Schulform der Schulraum so erweitert bzw. adaptiert wird, dass eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern (Gruppen) betreut werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, den bestehenden Schulraum so zu adaptieren, dass die Qualität der schulischen Tagesbetreuung angehoben wird, ohne die Kapazität auszuweiten.

Die Erweiterung einer ganztägigen Schulform kann auch mit einer Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen zusammenfallen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bei einer bestehenden ganztägigen Schulform zusätzliche Gruppenräume für neue Gruppen errichtet werden und gleichzeitig die Küche und der Spielplatz modernisiert werden, wovon auch die bestehenden Gruppen profitieren. Für die Berechnung des Höchstbetrags ist hier die Gesamtzahl der Gruppen (bestehende und neue) maßgeblich. Da in diesem Fall die Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen mit der Erweiterung zusammenfällt, gilt die gesamte Investition im Sinne des § 2 Abs. 4 als im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen getätigt.

4.4. Infrastrukturprojekte des Schuljahres 2018/19

Zur Sicherstellung eines lückenlosen Übergangs von den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Bildungsinvestitionsgesetz können für infrastrukturelle Maßnahmen, für die noch im Schuljahr 2018/19 Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG gewährt hätten werden können, für die aber vom Schulerhalter kein entsprechender Antrag gestellt wurde, aus den Mitteln gemäß § 2 Abs. 2b (15a-Mittel) Mittel gewährt werden (§ 2 Abs. 5). Die oben beschriebenen Maßgaben hinsichtlich der Mittel für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur des § 3 sind anzuwenden, wobei

- es unerheblich ist, ob es sich um eine Erweiterung oder eine Qualitätsverbesserung handelt (ergibt sich aus § 2 Abs. 4a),

- nach Maßgabe der verfügbaren 15a-Mittel bis zu 100% des Höchstbetrags gewährt werden können (ergibt sich aus § 11 Abs. 3) und
- eine solcher Antrag spätestens im Jahr 2022 gestellt werden kann (ergibt sich aus § 2 Abs. 3).

5. Maßnahmen im Personalbereich

Durch die Gewährung von Mitteln für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen soll in einer Anfangsphase (Anschubfinanzierung) der Einsatz von den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifiziertem Personal gefördert (§ 5 Abs. 4) und das Tragen der finanziellen Verbindlichkeiten für die Investition in die Infrastruktur ganztägiger Schulformen, die nicht durch Mittel gemäß § 3 oder andere Förderungen und Zuwendungen abgedeckt sind, für die Schulerhalter erleichtert werden (§ 5 Abs. 10). An den bestehenden Grundsätzen der Kostentragung in diesem Bereich nimmt das Bildungsinvestitionsgesetz keine Änderung vor. Die Regelungen und Vorschriften über die Schulerhaltung bleiben unberührt.

5.1. Förderbarer Personalaufwand

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen oder für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen (Details siehe Kapitel 6) durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals (siehe Punkt 3.2.2) entsteht.

5.2. Höchstbetrag

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 9 000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Auf Grund der erweiterten Schulautonomie des Bildungsreformgesetzes 2017 sind, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Organisation in Betreuungsgruppen, temporäre flexible Organisationsformen auch im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen möglich, wie gemeinsame Betreuung mehrerer Gruppen oder Betreuung von Kindern unterschiedlicher Betreuungsgruppen in Schwerpunktbereichen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes, des punktuellen Einsatzes von Zusatzpersonal mit spezifischen Qualifikationen, des zeitweisen Führens von Kleingruppen und des Anbietetens verschiedener alternativer Schwerpunkte.

Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von 9 000 Euro maximal verdoppelt werden. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass diese Schülerinnen und Schüler besondere Bedürfnisse haben, denen nicht alleine durch flexiblen Personaleinsatz und Bildung kleinerer Gruppen begegnet werden kann. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist daher, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

In den Jahren 2020 bis 2022 können bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

In den Jahren 2023 bis 2033 bzw. wenn keine 15a-Mittel vorhanden sind, können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 sind mindestens 75% der BIG-Mittel im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen zu verwenden. Darunter sind Förderungen für Gruppen an Standorten zu verstehen, die in der Laufzeit des Bildungsinvestitionsgesetzes zu ganztägigen Schulformen geworden sind oder erweitert wurden (siehe auch Punkt 4.3).

Aus eigenen Mitteln können die Länder darüberhinausgehende zusätzliche Mittel gewähren.

6. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Damit wird insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für das gesamte Jahr erleichtert. Es liegt nahe, die Infrastruktur der Schule, die für eine Tagesbetreuung eingerichtet ist, auch in den Ferienzeiten zu nutzen. Diesen Gedanken greift schon § 12 Abs. 4 PflSchErh-GG auf, wonach die Nutzung von Schulgebäuden für Betreuungsangebote in den Ferien jedenfalls zulässig ist.

Die Ferienbetreuung an der ganztägigen Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz). Infrastrukturmittel für eine Ferienbetreuung dürfen daher nicht gewährt werden (in § 3 nicht vorgesehen).

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen ist ein außerschulisches Angebot, weshalb die schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung.

Über die Bildung von Gruppen in der außerschulischen Ferienbetreuung gibt es somit keine (bundes)gesetzlichen Regelungen, doch werden die Bestimmungen aus dem Schulrecht analog angewendet werden können (vgl. auch § 5 Abs. 9 Z. 3 hinsichtlich der Gruppengröße außerschulischer Betreuungseinrichtungen).

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 6 500 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von 6 500 Euro je Gruppe ist daher jedenfalls zu aliquotieren, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht ist dabei nicht relevant.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern, siehe Punkt 1.1.4). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.

In den Jahren 2020 bis 2022 können bis zu 100% dieses Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

In den Jahren 2023 bis 2033 bzw. wenn keine 15a-Mittel vorhanden sind, können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

Aus eigenen Mitteln können die Länder darüberhinausgehende zusätzliche Mittel gewähren.

Als Bedingung für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung gelten (§ 5 Abs. 9)

- die Verwendung von qualifiziertem Personal, das sind im Wesentlichen jene Personalkategorien, die
 - in ganztägigen Schulformen (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG, siehe oben) oder
 - in Horten und Schüler/innenheimen (vergleichbar jenen gemäß Art. I § 1 Z 3 und § 3 Z 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968)

eingesetzt werden dürfen,

- ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern und
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 (§ 5 Abs. 2).

Eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung muss an der ganztägigen Schulform jedenfalls bereits vorhanden sein.

Je nach Bedarf und Möglichkeit wird im Rahmen der Ferienbetreuung auch eine adäquate individuelle Lernunterstützung, insbesondere die Unterstützung beim Wiederholen und Festigen des Lehrstoffs, beim Stärken von Kompetenzen und bei der Vorbereitung auf etwaige Nachprüfungen, angeboten.

Für zu entrichtende Betreuungsbeiträge gilt wie bei jenen der ganztägigen Schulformen, dass diese höchstens kostendeckend sein dürfen und eine soziale Staffelung einzuführen ist.

7. Ausbaupläne

Die Ausbaupläne gemäß § 5 Abs. 7 konkretisieren die Ziele des Bildungsinvestitionsgesetzes für das jeweilige Bundesland und skizzieren die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele umgesetzt werden. Sie sind dem Konzept des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans der Bildungsdirektionen gemäß § 28 BD-EG nachgebildet.

Sie beinhalten

- eine Darstellung des Ist-Standes hinsichtlich der Tagesbetreuung (schulisch und außerschulisch, Schuljahr 2018/19) und Ferienbetreuung,
- eine Analyse des weiteren Bedarfs an Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere geografischer, topografischer und struktureller Natur sowie darauf aufbauend
- Zielgrößen für den Ausbau ganztägiger Schulformen und der Ferienbetreuung
 - hinsichtlich des Anteils der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen allgemein bildenden Pflichtschulen in Zusammenhang mit dem österreichweiten Ziel, insgesamt für 40% der Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren eine Tagesbetreuung zur Verfügung zu stellen und
 - hinsichtlich der räumlichen Verteilung in Zusammenhang mit dem österreichweiten Ziel, bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen ein

schulisches oder außerschulisches Angebot an Tagesbetreuung zur Verfügung zu stellen, sowie

- Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele umgesetzt werden.

Die Ausbaupläne werden durch die Länder beginnend mit dem Jahr 2019 erstellt und jährlich aktualisiert. Sie werden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich übermittelt und auf dessen Homepage veröffentlicht.

Eine elektronische Gesamtlösung zusammen mit den Controllingdaten (siehe Punkt 8.5) ist in Erwägung gezogen.

8. Mittelbereitstellung und Abrechnung

8.1. Zahlungen zwischen Bund und Ländern

Die Auszahlung der BIG-Mittel an die Länder erfolgt jährlich im März für Maßnahmen des laufenden Schuljahres. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer bedarfsgerechten Anforderung durch die Länder. Der Betrag wird folgendermaßen ermittelt:

- geschätzter Bedarf für den Ausbau (§ 2 Abs. 4) auf Basis der Ausbaupläne und
- geschätzter Bedarf für den Erhalt bestehender Betreuungsplätze (§ 2 Abs. 4a),
- abzüglich bereits ausbezahlter und nicht verbrauchter Mittel,

maximal jedoch

- die Mittel gemäß § 2 Abs. 2 des betreffenden Jahres,
- zuzüglich der noch nicht ausbezahlten Mittel gemäß § 2 Abs. 2 des vorvergangenen und vergangenen Jahres,
- abzüglich bereits ausbezahlter und gemäß § 2 Abs. 3 an den Bund zurückzuzahlender Beträge, die nicht oder nicht zweckentsprechend (siehe Punkt 2.4) verwendet und noch nicht an den Bund zurückgezahlt wurden.

Die bereits an die Länder ausbezahlten und nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG werden nach dem Vorliegen aller Abrechnungen bis zum Schuljahr 2018/19 vom Bund bis spätestens 31.03.2020 zurückgefordert. Bis dahin seitens der Länder nicht abgerechnete Schuljahre gelten als nicht verbrauchte Mittel. Gleichzeitig können die Länder 80% der nicht verbrauchten Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG anfordern.

15a-Mittel, die nicht bis zum Jahr 2022 verbraucht wurden, sind im Jahr 2022 jedenfalls an den Bund zurückzuzahlen. (§ 9 Abs. 2)

BIG-Mittel, die bereits an die Länder ausbezahlt, jedoch nicht innerhalb des laufenden, nächsten und übernächsten Jahres verbraucht wurden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Dies kann auch im Wege einer Verrechnung mit der nächsten Auszahlung von BIG-Mitteln erfolgen. Im Jahr 2033 sind diese Mittel jedenfalls an den Bund zurückzuzahlen. Die erste Rückforderung erfolgt im Jahr 2022. (§ 9 Abs. 2)

8.2. Antragstellung durch die Schulerhalter

Die Gestaltung der Form und des Prozesses der Antragstellung durch die Schulerhalter liegt im Ermessen der Länder, wobei darauf zu achten ist, dass alle für die Abwicklung der Mittelgewährung erforderlichen Daten rechtzeitig vorhanden sind.

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat den Antrag (für Personal und Infrastruktur) pro Standort zu stellen, rechtsgültig zu unterfertigen (gegebenenfalls elektronisch) und der im Land zuständigen Stelle (gemäß § 11a vorzugsweise der Bildungsdirektion) vorzulegen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Förderrichtlinien der Länder und/oder die Förderverträge mit den Schulerhaltern haben jedenfalls Bestimmungen über die Kontrolle und die Rückzahlung nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel zu enthalten.

Es ist sicherzustellen, dass auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch besteht. Diese Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

8.3. Prüfung der Anträge und Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter

Gemäß § 7 weisen die Länder den Schulerhaltern die Ressourcen gemäß den ihrerseits geschlossenen Vereinbarungen zu. Der Begriff „Vereinbarung“ ist offen zu verstehen und kann unterschiedlicher Natur sein. Die Vereinbarung muss aber gewährleisten, dass die Bedingungen des § 5 und die Zweckwidmungen eingehalten werden.

Vor der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter prüfen die Länder, ob die Erfordernisse für die Gewährung von Mitteln

- im Sinne der Zielsetzungen gemäß § 1 (siehe Zielbild, Punkt 1.1) und
- entsprechend den Bedingungen gemäß § 5 (siehe Kapitel 3) sowie

- unter Beachtung dieser Richtlinie

vorliegen, wobei hinsichtlich der Schulqualität das Qualitätsdatenblatt (siehe Punkt 9.2) als Nachweis dient. Andernfalls dürfen keine Mittel gemäß § 3 und § 4 gewährt werden.

Sofern die verfügbaren Mittel nicht für die Gewährung von Mitteln an alle Antragsteller, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, ausreichen, kann eine Aliquotierung oder eine Reihung und Auswahl von Projekten erfolgen.

Zu beachten ist dabei die Regelung des § 2 Abs. 4, wonach, sofern die Betreuungsquote nicht bereits 30% beträgt, mindestens 75% der Mittel im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen zu verwenden sind. Durch die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 4a soll es jedoch nicht zur Bildung von zwei unterschiedlichen Fördertöpfen mit unterschiedlichen Abwicklungsmodalitäten kommen, wie dies im ursprünglichen Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehen war (fixer und flexibler Anteil). Im Sinne der angestrebten Vereinfachung gibt es eine einheitliche Abwicklung für alle Projekte.

- Es sind sowohl Ausbauprojekte als auch Qualitätsverbesserungen in bestehenden ganztägigen Schulformen möglich, an einem Standort kann auch beides gleichzeitig gefördert werden.
- Die Förderung von Personalaufwand ist gleichermaßen in bestehenden wie in neuen Gruppen möglich.
- Bezugspunkt ist immer die Gruppe, auf die sich der Ausbau oder die Qualitätsverbesserung bezieht. Bei der Gewährung von Mitteln gibt es keine mengenmäßige Beschränkung der Anzahl der Gruppen, sofern sie von der Qualitätsverbesserung bzw. dem Ausbau profitiert und sofern darin Personal eingesetzt ist, das der Bedingung des § 5 Abs. 4 entspricht.
- Die Entscheidung, welche Gruppen eine Förderung erhalten, liegt beim Land.
- Es muss aber durch den Ausbauplan (siehe Kapitel 7) sichergestellt werden, dass 75% der Mittel im Zusammenhang mit neu geschaffenen Plätzen verwendet werden.

Es können Finanzierungszusagen gemacht werden, doch ist darauf hinzuweisen, dass auf die Gewährung von Bundesmitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuweisung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Über den Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel an die Schulerhalter entscheiden die Länder. Sofern bereits ausbezahlte Mittel nicht zweckentsprechend (siehe Punkt 2.4) verwendet wurden, sind diese zurückzufordern.

8.4. Abrechnung

8.4.1. Abrechnung zwischen Land und Schulerhalter

Die Länder prüfen vor der Abrechnung mit dem Bund

- die Nachweise für die Auszahlung der Gelder an die Schulerhalter sowie
- die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bzw. der Ferienbetreuung (vgl. § 3 und § 4)

und melden dem Bund etwaige festgestellte Verstöße. Solche Verstöße begründen die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel. (§ 10 Abs. 1b)

Die Schulerhalter haben diesen Nachweis durch eine mit Belegen nachweisbare Aufgliederung der tatsächlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal (vgl. § 3 und § 4) zu erbringen. Das Land hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Schulerhaltern vorzubehalten. Die etwaige Übermittlung der Originalbelege kann analog der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (vgl. § 40 Abs. 3 iVm. § 24 Abs. 2 Z. 5 ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014) auch in elektronischer Form erfolgen.

Für Schulerhalter mit mehreren ganztägigen Schulformen kann die Abrechnung, insbesondere die Gegenrechnung mit Einnahmen, gemeinsam durchgeführt werden.

Dem Bund ist es vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen. (§ 10 Abs. 2)

8.4.2. Abrechnung zwischen Bund und Land

Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Die Länder haben

- die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben),
- die Form der Tagesbetreuung,
- die Öffnungszeiten der Tagesbetreuung,
- die Art des Schulerhalters,
- die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler,
- die Anzahl der Betreuungsgruppen,

- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 3) und die Anzahl der Gruppen und der Betreuungstage sowie
- den jeweiligen Personaleinsatz im Freizeittel

je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzugehen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung bzw. Ferienbetreuung gekommen ist. Sämtliche Meldungen haben ohne Personenbezug zu erfolgen. (§ 10 Abs. 1a)

Die Summe der eingesetzten Mittel wird dem ausbezahlten Betrag gegenübergestellt. Etwaige Differenzen werden bei der Zahlung an die Länder im nächsten Jahr berücksichtigt (siehe Punkt 8.1).

Für die Abrechnung wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein einheitliches Format zur Verfügung gestellt.

8.5. Controllingdaten

Im Rahmen der Abrechnung gemäß § 10 Abs. 1a sind dem Bund eine Reihe von Controllingdaten zu übermitteln, die unter anderem die Schulorganisation betreffen. Sie beinhalten keinesfalls einen Personenbezug.

Als Datenquelle für die Feststellung, ob bereits 30% der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen eine ganztägige Schulform besuchen, wird in § 2 Abs. 4b die Gesamtapplikation Stellenplan/EIBi, Modul APS (APS- Stellenplanantrag für Landeslehrpersonen) genannt.

Um arbeitsintensive und unökonomische Mehrfacherhebungen von Daten zu vermeiden, wird für folgende Variablen auf die im Stellenplanantrag verfügbaren Daten zugegriffen werden:

- die Form der Tagesbetreuung,
- die Art des Schulerhalters,
- die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler und
- die Anzahl der Betreuungsgruppen.

Um alle Controllingdaten für Bund und Länder in einem einheitlichen, geschlossenen System zur Verfügung zu haben, wird darüber hinaus die komplette Abwicklung über das bewährte System der Gesamtapplikation Stellenplan/EIBi (Zusatzmodul mit eigener Nutzerberechtigung) vorgesehen werden. Allfällige Programmierungskosten im Landesbereich (Schnittstellen zu Vorkomplexen) wären vom Land zu tragen, Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz dürfen dafür nicht verwendet werden.

9. Pädagogische Qualitätssicherung

9.1. GTS-Konzept

Ganztägige Schulen sind verpflichtet, ein sogenanntes **GTS-Konzept** zu erstellen, das entlang der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote am Schulstandort beschreibt und eine mittel- sowie langfristige Planung enthält.

Auf die Berücksichtigung des integrativen Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und das Eingehen auf deren individuelle Situation wird dabei besonders Wert gelegt. Die Parameter für das GTS-Konzept werden vom BMBWF standardisiert vorgegeben, womit eine einheitliche Darstellungsform gewährleistet ist.

Im GTS-Konzept werden folgende Bereiche abgebildet:

- **Organisatorische Daten**
(Form der ganztägigen Schule, SchülerInnenanzahl, Gruppen- bzw. Klassenanzahl etc.)
- **Personaleinsatz**
(Qualifikation des Personals; Fortbildungen; Spezifizierung des Einsatzbereiches, Dienstgeber etc.)
- **Qualitätskriterium Planung**
(Rhythmus des Tagesablaufs, Ausgewogenheit der Verteilung von Lern- und Freizeit, GLZ und ILZ, etc.)
- **Qualitätskriterium Teamarbeit/Kommunikation**
(Koordinationsmaßnahmen im Team; Einbindung des Freizeitpersonals; Formen der Informationsvermittlung im Team und gegenüber den Eltern etc.)
- **Qualitätskriterium Lernzeiten**
(pädagogische Schwerpunkte; Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Festigen und Üben, individuelle Förderung; Förderung der Eigenständigkeit etc.)
- **Qualitätskriterium Freizeit**
(Abwechslungsreichtum; Schwerpunktbereiche der Schule, Berücksichtigung individueller Begabungen etc.)
- **Qualitätskriterium Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen**
(Art und Ausmaß der Kooperationen; inhaltliche Schwerpunkte etc.)
- **Qualitätskriterium räumliche Voraussetzungen**
(räumliche Gegebenheiten an der Schule; Nutzung von externen Angeboten etc.)
- **Qualitätskriterium Verpflegung**
(Förderung der Esskultur; ernährungspädagogische Maßnahmen; Abwicklung und Art der Verpflegung etc.)

Das GTS-Konzept wird von der Schule erarbeitet und jährlich aktualisiert. Das BMBWF stellt dazu seit dem Schuljahr 2017/18 ein Online-Tool zur Verfügung, in welchem alle ganztägigen Schulen österreichweit die vorgegebenen Qualitätsbereiche beschreiben und ihre mittel- und langfristigen Planungen darstellen. Aus den eingegebenen Daten wird von den Schulen das „GTS-Konzept Schuljahr xx“ generiert.

Die Qualitätssicherung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulen ist Aufgabe der Schulqualitätsmanager und –managerinnen.

Die/der zuständige Schulqualitätsmanager/in kann die GTS-Konzepte aller Schulen online einsehen und hat die Möglichkeit, Auswertungen über das jeweilige Bundesland zu erstellen. Ein Vergleich zwischen einzelnen Standorten ist dadurch ebenso möglich wie die Beurteilung der Entwicklung einer Schule anhand des Vergleichs von Versionen des GTS-Konzeptes über mehrere Schuljahre hinweg. Zusätzlich macht sich der Schulqualitätsmanager, die Schulqualitätsmanagerin bei Schulbesuchen und in Dienstbesprechungen mit der Schulleitung ein Bild über die Qualitätsentwicklung der ganztägigen Schule.

9.2. Qualitätsdatenblatt

Der/die zuständige Schulqualitätsmanager/in ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das GTS-Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu und vermerkt dies in einem gleichermaßen im beschriebenen Online-Tool zur Verfügung gestellten **Qualitätsdatenblatt**.

GRÜN: Standardkonformität in allen wesentlichen Bereichen.

GELB: Verbesserungspotenzial in einem wesentlichen Bereich.

ROT: unmittelbarer Handlungsbedarf in einem oder mehreren wesentlichen Bereichen.

Die Qualitätsbereiche „Verpflegung“ und „räumliche Voraussetzungen“ werden dabei extra beurteilt, da sie nicht ausschließlich im Einflussbereich der Schulleitung stehen.

Das außerschulische Betreuungsangebot in Ferienzeiten bzw. an schulfrei erklärten Tagen ist **nicht** Teil des GTS-Konzepts der Schule und unterliegt auch nicht der Qualitätssicherung durch das Schulqualitätsmanagement.